

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Änderung der Leistungsbeurteilungsverordnung

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung rechtlicher Grundlagen der Leistungsbeurteilung im Rahmen der neuen Oberstufe an allgemeinbildenden höheren und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

### **Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben verursacht keine finanziellen Auswirkungen, da lediglich die rechtliche Grundlage für die Leistungsbeurteilung im österreichischen Schulwesen modifiziert wird.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Änderung der Leistungsbeurteilungsverordnung

Einbringende Stelle: BMBF  
 Laufendes Finanzjahr: 2014  
 Inkrafttreten/ 2014  
 Wirksamwerden:

#### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler" der Untergliederung 30 Bildung und Frauen bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen" der Untergliederung 30 Bildung und Frauen bei.

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Mit Schuljahr 2017/18 tritt - aufsteigend ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen sowie von Bildungsanstalten - die neue Oberstufe in Kraft. Die Rechtsgrundlage für die Leistungsbeurteilung muss entsprechend ergänzt und adaptiert werden.

Die Leistungsbeurteilung im österreichischen Schulwesen soll an die Erfordernisse der neuen Oberstufe angepasst werden. Es sollen entsprechende rechtliche Grundlagen geschaffen werden und die Rahmenbedingungen für zumindest dreijährige mittlere und höhere Schulen sowie für Bildungsanstalten an die neue Situation angepasst werden.

#### Nullszenario und allfällige Alternativen

Im Falle einer Nichtanpassung würde die zukünftig erforderliche Leistungsfeststellungs- und Beurteilungssituation nicht berücksichtigt werden. Es bestehen keine Alternativen zum gegenständlichen Vorhaben.

### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluation erfolgt im Finanzjahr 2019. Basis dafür bieten die Instrumente von SQA (schulische Qualitätsentwicklung Allgemeinbildung) und QIBB (Qualität in der Beruflichen Bildung) sowie datenbasierte Erhebungen.

### Ziele

#### Ziel 1: Änderung der Leistungsbeurteilungsverordnung

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Leistungsbeurteilungsverordnung bezieht sich auch ab der 10. Schulstufe zumindest dreijähriger mittlerer und höherer Schulen auf die derzeit	Anpassung an die rechtlichen Rahmenbedingungen und Erfordernisse der neuen Oberstufe ist erfolgt

---

geltende Rechtslage (ausschließliche  
Jahresgliederung, Jahreszeugnisse,  
Wiederholungsprüfungen, eingeschränkte  
Maßnahmen der Begabungsförderung, ...)

---

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Schaffung rechtlicher Grundlagen der Leistungsbeurteilung im Rahmen der neuen Oberstufe an allgemeinbildenden höheren und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen**

Beschreibung der Maßnahme:

Verordnungsnovelle mit dem Ziel, an allen betroffenen Schulen den Erfordernissen der neuen Oberstufe entsprechende rechtliche Grundlagen der Leistungsbeurteilung zu schaffen.

Umsetzung von Ziel 1

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.